

5.

Holz-Ordnung †

Wie dieselbe der Anno 1618. publicirten Fürstlichen Braunschweig: Lüneburgischen Policen-Ordnung/ Cap. 51. einverleibet.

Und itzo auff gnädigsten Befehl
Des Durchläuchtigsten Fürsten und
Herrn /

Herrn Christian Ludwigs

Herzogen zu Braunschweig und Lüneburg/
revidirt und vermehret.

Männiglich zu besserer Nachricht in offenen
Druck gegeben.



Gedruckt in der Fürstlichen Residentz-Stadt Zelle bey
Andreas Holwein /

Anno 1665.

Gr

[Faint, illegible handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page.]

[Partial view of text from the adjacent page, including decorative flourishes and some legible characters.]





VON Gottes Gnade

den Wir Christian Ludwig / Herzog zu Braunschweig und Lüneburg.

Allen Unsern Prälaten / Räten / denen von der Landschaft / und absonderlich Unsern Großvögten / Landtdrosten / Oberhauptleuten / Drosten / Oberforst- und Jägermeistern / Hauptleuten / und allen Unsern Beampten / Vögten / Ober- und Förstern / Schulzen / Richtern / und Gerichtshaltern / wie auch Burgermeistern und Rath in den Städten und sonst allen Unsern Unterthanen / und Männiglichen / so dabey einiger gestalt interessiert / hiemit fügen gnädigst zu wissen / daß ob Wir wol allbereits Unsere verbesserte Forst- und Holz-Ordnung / wie die / in Unsern Fürstenthumb und Landen vorhandene Forste / Holungen und Wildbahnen zu conservieren und in acht zu nehmen / nebst etlichen Zusätzen und Anhängen heraus gegeben / auch das darüber alles ihres Inhalts unverbrüchlich gehalten werden sollte / noch ohnlängsthin Unsere Fürstliche Befehl und Mandata ergehen

hen lassen/ Wir jedennoch nicht destoweniger fast mißfällig und vielfältig wahr nehmen müssen/ daß solcher Ordnung sampt deren Zusätzen und Anhängen bishero gar nachlässig und wenig nachgegangen/ und theils darin verfaßten Puncten ganz keine/ zum theil aber nicht mit solchem Eifer und Nachdruck/ wie sichs wol gebührete/ Folge geleistet worden/ Dannenhero Wir aus Landesväterlicher Vorsorge/ und damit die Holtzung und Wildbahn/nicht/ wie es fast das Ansehen gewinnen wollen/ ganz eingehen und ruinieret/ sondern vielmehr einem jeden/ der dazu berechtigt ist/ selbstem zum besten/ auff alle Fälle/ gehäget/ und in gutem Stande/ auch auff die liebe posterität gedenken und transferieret werden möge/ nochmals bewogen worden/ zu so viel mehrer durchgehenden observantz, alles zusammen und in eine Ordnung ziehen und in öffentlichen Druck/ folgender massen bringen zu lassen und anderweit zu publicieren/ Wiederholen daneben hiehero alle desfalls von Uns ertheilte Befehle alles ihres ausdrücklichen Inhalts und wollen/ daß ein jeder obbesagter Unserer Angehörigen/ so weit es ihne angehet und er dazu entweder befehliget/ oder befugt ist/ an seinem Orte insonderheit/ bey Vermeidung ungnachlässigen ernstlichen Einsehens und harter Bestrafung/ über den Inhalt steiff und unverbrüchlich halten solle/ und zwar

Anfang



1.
Snfänglich ordnen und wollen
Wir / daß niemand Eichen / Büchen /
Tannen oder andere fruchtbare Bäu-
me freinzen / noch die Burgken klopf-
fen / abschelen oder sonst in andere Wege verschren
soll / bey unnachlässiger Leibes Straffe.

Keine frucht-
bare Bäu-
me frein-
zen / noch
die Burgken
klopfen.

2.
Gleicher gestalt sol keiner Feuer an die Bäume ma-
chen / und dieselbe dadurch umbbrennen oder verder-
ben / bey Vermeidung ernstlicher Straffe.

Kein Feuer
an die Bäu-
me machen.

3.
Es sol auch keiner unter den Bäumen Plaggen ha-
wen / oder Heide meyen / damit dadurch den Wurzeln
kein Schade geschehen / und die Bäume unversohret
bleiben mögen.

Unter den
Bäumen kei-
ne Plaggen
hauen oder
Heide meyen.

4.
Gleichmässiger Ursachen halber / Wie dann auch /
daß den Bäumen die alimenta nicht entzogen werden /
sol der Acker den Bäumen nicht zu nahe / sondern nach
Gelegenheit / zimlich weit / und zwar zum wenigsten
zehn Fuß rings herumb davon gemacht werden.

Der Acker
soll zehn
Fuß rings
herumb / vor
den Bäumen
ab gemacht
werden.

5.

Heyde/ ohne der Be-
ambten und
Förster vor
wissen/ bey
50. Rthl.
Strafe/ nit
anzustecken.

Als dann auch die Erfahrung leider mehr als gut ist/ bezeuget/ daß wann die Heyden angestecket werden/ das Feuer unauslöschlich serpiret und vortbricht/ und offtermals ganze grosse Holzungen zu unwiederbringlicher Landesverderblichkeit/ jämmerlich in die Asche gelegt werden. So befehlen Wir und wollen/ daß niemand: Er sey auch wer er wolle/ umb keinerley Ursachen willen die Heyden anstecken und brennen sol/ er zeige es dann zuvorderst den Beambten und Förstern des Orts an/ daß sie mit den Leuten darbey kommen und verhüten mögen/ daß solches Feuer nicht in die Hölzer komme/ bey pöen 50. Reichsthaler/ so offte darwider gehandelt wird.

6.

Schadens-
Erstattung
und Bestrafung.

Woserne auch Schade aus solchen anstecken entstehen würde/ und der Anstecker keinen Vorsatz das Holz abzubrennen gehabt/ So sol er darzu antworten/ und allen Schaden erstatten/ auch darzu mit einer höhern Geldstraffe als obstehet/ oder auch wol nach Gelegenheit seiner grossen Fahrlässigkeit/ Verwirckung und des Schadens/ mit Verweisung des Landes/ Staupenschlägen oder Gefängniß belegen werden.

7.

Vorsätzlicher Holz-
Abbreuung

Solte er aber bey Anzündung der Heyden/ Vorsatz haben/ das Holz abzubrennen/ und daraus der Schade

de

Lüneburgische Holtz-Ordnung.

5

de dermassen groß erfolgen / daß er einem zimlichen Diebstahl gleich zu achten / So sol der Thäter nach Raht und Gutachten / unser zum peinlichen Gerichte verordneten / am Leben gestraffet werden.

Bestrafung.

8.

Wann jemand das gefällete Baw: oder auch Klaffterholz ferner zertheilen und kürzer machen wil / der sol die Sägen gebrauchen / damit das Holz desto weiter reichen / und der Schade / in deme die Späne / wann das Holz mit der Art geschrötet und gekürzet wird / wegspringen / und zu keinem Nutzen zu bringen / verhütet bleiben / Das Keiffholz auch in rechter gleicher Länge / desto besser gemachet werden möge.

In Abkürzung und Zertheilung des Holzes / die Sägen zu gebrauchen.

9.

Nachdeme sich auch befindet / daß ein grosser Betrug und Vorteil gebrauchet wird / so man Feur: oder Kohlholz überhaupt oder Stammweise verkaufft: Als soll solches ferner nicht verstattet: oder gebrauchet; Sondern alle das Feur: oder Kohlholz in Klaffter geschlagen werden.

Alles Feur- und Kohlholz zum Verkauf / in Klaffter zuschlagen.

10.

Und sollen alle und jede Unsere Beambten / wie dan auch Bürgermeistere und Raht in den Städten und Flecken unnachlässige Achtung darauff geben / daß wann neue Gebäude auffgerichtet werden / die Grundhölzer nicht inn / noch auff die Erde / sondern zum wenigsten

An Neuem Gebäuden das Grundholz halb Ellen hoch über Erden zulegen.

6 Fürstliche Braunschweig:

nigsten eine halbe Ellen über der Erden/ und Steine/ oder anders darunter geleyet werden/ damit sie desto weniger oder je langsamer verrotten können.

11.

Keine Mist
an Gründe
zulegen.

Wie dann auch daß in Flecken und Dörffern kein Mist an die Gründe; Sondern so weit davon geleyt werde/ daß zwischen den Gebetoden und dem Mist Platz und Raum sey/ und also die Gründe und Steinder unverrottet bleiben.

12.

Heister Ab-
hauer zube-
straffen.

Auff die muhtwilligen Gesellen/ so die Heister abhauen/ ausziehen/ oder sonsten beschädigen und verderben/ sollen unsere Beampten und Förstere/ gleichergestalt fleissige Achtung geben/ die Thäter gefänglich einziehen lassen/ und deswegen mit Ernst straffen.

13.

Bauren
wann sie zur
Kirchen ge-
hen/ wie auch
die Hirten/
sollen keine
Barten mit
Eren tra-
gen.

Wir befinden auch/ daß die Bauren/ wann sie in die Kirchen über Feld gehen/ wie auch die Rüche- und Schweinhirten/ Schäffer und andere/ wann sie mit Viehe zu Holze treiben und hüten/ alsdann einsteils Barten und Axen in den Händen haben/ und manni-ger aus Übermuht die Heister und andere Bäume damit verlehet: Befehlen demnach/ daß die Bauren/ wann sie in die Kirchen gehen/ und Hirten/ keine Bar-ten und Eren/ sondern Spiesse und andere Gewehre/ damit die jungen Heister/ oder andere Bäume nicht beschä-

Lüneburgische Holtz-Ordnung. 7

beschädiget werden können oder mögen / bey sich tra-
gen oder haben sollen / bey Vermeidung ernstlicher
Straffe.

14.

Weiln auch eine zeithero dieser Mißbrauch von
den Fuhrleuten eingerissen / daß die wenigsten / so durch
Unser Land reisen / in den gemeinen Heerstrassen blei-
ben / sondern ihres gefallens hie und dort eigene We-
ge suchen / dadurch Uns dann auff Unsern Behölzen
nicht geringer Schade zugefüget wird. Als ist Unser
ernster Befehl / daß Unsere Beambte und Forstbedien-
te / solchem Schaden vorzukommen / die Wege vergra-
ben und mit Schlagbäumen verwahren lassen / und
fleissige Aufsicht halten / daß / da einer oder der ander
diesem Unserm Verbot zuwider handeln würde / denen
Verbrechern ein Pferd ausgespannet / dasselbige an
Unser Ambt oder Böden gelieffert werde / damit es
von Unsern Beambten gestraffet werden könne.

Fuhrleute
sollen die ge-
meine Heer-
strassen hal-
ten / widri-
gen falls be-
straffet wer-
den.

15.

Damit sich auch einer oder der ander nicht zuent-
schuldigen / so sollen Unsere Beambte und Forstbedien-
te Handweiser vor die vergrabene Wege setzen lassen /
und denen nechstgelegenen Krügern und Herbergirern
mit allem Ernste anbefehlen / daß sie die Reisenden / so
bey ihnen einkehren / verwarnen / sich für Schaden zu
hüten / oder da einer oder der ander vorwenden würde /

Handwei-
ser vor die
verbochene
Wege zuse-
hen / wie auch
die Reisende
zu warnen /
in Unterlas-
sung dessen
die Krüger
zustraffen.

B

daß

8 Fürstliche Braunschweig:

daß ihme von dem Wirt oder Krüger nichts gesaget/
sol derselbe gleichergestalt gebührlich gestraffet wer-
den.

16.

Einheimi-
sche sollen
auch kein
neue Wege
suchen/sonst
gleichfalls be-
strafft wer-
den.

Nachdeme sich auch befindet / daß von den Einhei-
mischen so wol / als den Ausländischen solche Wege ge-
suchet un̄ gefahren werden / Als sollen unsere Beamb-
te und Forstbediente gleichergestalt wol zusehen / daß
hinsüro solches gänglich abgeschafft / und da einer
oder der ander betreten / die Forstbediente denselben in
das Buß-Register schreiben / und bey dem Ambte annel-
den / damit er zu gebührender Straffe gezogen werde.

17.

Fuhrleute
sollen keine
KornBäu-
me / Wä-
geleiterBäu-
me / Küst-
oder Nüz-
Holz abha-
wen.

Wann die Fuhrleute Klaffter / Zimmer- oder ander
Holz / wasserley Namen es hat / aus den Hölzern füh-
ren / So sol ihnen durchaus nicht verstattet werden /
wie sie dessen bißhero theils guten Gebrauch gehabt /
Kornbäume / Wagenleiterbäume / und allerhand
Küst- und Nüz- Holz abzuhaben / mit nacher Hause
zuführen / und entweder vor sich selbst zugebrauchen /
oder Wagenern und andern Handwercktleuten in den
Städten zuverkauffen / und sollen die Forstbediente
mit allem Fleiß deswegen Aufsicht haben / und wo sie
deren einen betreten / der sich eines solchen unterfinge /
denselben pfanden / und alsobald zur Straffe bey dem
Ambte anmelden.

18. Weisn

Lüneburgische Holtz-Ordnung. D

18.

Nachdemahlen auch genugsam bekandt/ daß die Leute/ welche das Feurholz zu Herrendienst hauen/ nach der Hoffstadt/ oder anderst wohin führen/ zur Stelle ihres gefallens gute grosse Fuder auffladen/ für erst aber damit auff ihre Höfe fahren/ und daselbst die besten Klüffte abwerffen/ und nur etliche wenig Klippel/ an gehörige Orte bringen: Als sollen die Beampten ihnen solches jedes Orts bey Straffe verbieten/ und sie deßwegen an die Förster verweisen/ damit ihnen dieselbe zeigen mögen/ wo sie hauen/ oder von bereits gehauenem und zu Klaffter gelegtem Holze/ auffladen sollen.

Unterschleif
der Fuhr-
leute und
Holzhawer
zuverhüten.

19.

Weiln auch die Feldzeune viel Holzes wegnehmen/ So sol hinfüro/ wo keine gemeine Trifft hingehet/ kein Feldzaun mehr gemachet/ sondern vielmehr die jeninge/ so allbereit seyn/ nicht gebessert/ sondern in Abgang gebracht werden.

Keine Feld-
zaune zuma-
chen/ wo kei-
ne gemeine
Trifft hin-
gehet.

20.

Und wer seine äcker oder Wiesen befriedigen wil/ der sol einen Graben darumb machen/ und denselben mit Weiden und andern ihm gefälligen Holze bepflanzen/ ihm auch dergestalt mit seinem eigenen gepflanzeten Holze und Strauch einen Zaun zumachen und zuhalten unverbotten seyn/ Jedoch die Unnothwendige

An statt de-
ren Graben
zumachen /
oder zu be-
pflanzen mit
Weiden.

b ij

wendige



10 Fürstliche Braunschweig:

wendigkeit / zu Ersparrung des Holzes / ausgeschlo-

sen.

21.

Kein Eichen
Holz dazu
zunehmen.

Die Feldzäune sollen von eitelm Eichen Holze auch
von eines eigenem Eichen Holze nicht gemacht / oder
die allbereit gemachte verbessert / sondern abgeschaffet
werden / oder in Verbleibung dessen Unsere Beambten
bemächtigt seyn / solch Holz wegzunehmen / und zu
Unserm Nutzen zugebrauchen / oder zuverkauffen und
Uns zuberechnen / es wäre dann daß daselbsten eine
gemeine Trift herginge / und ander unfruchtbares o-
der Unterholz zu dem Zaun nicht zubekommen wäre.

22.

Hochzeit-
Bäume un-
Feurstücke
abgeschaf-
fet.

Der Mißbrauch / das zu einer jeden Hochzeit oder
Gilde / sonderliche Bäume zu Bäncken / darauff die
Leute sitzen mügen / oder auch Feurstücke gefordert
werden / sol auch abgeschaffet seyn / und in jedem
Kirchspiel etliche Bäncke gemacht / verwahret / und
bey den Hochzeiten und Gilden verliehen / gebraucht /
und jedesmahl an die dazu verordnete Orter wieder-
gebracht und verwahret werden.

23.

Wie auch
Kirchmessen
un-
Fastela-
bends Bäu-
me.

Ebenermassen sollen die Kirchmessen und Fastela-
bents Bäume zuhaben / verboten seyn.

24.

Fall: und

Wir gebieten und wollen auch / daß Unsere Beamb-
ten /

Lüneburgische Holtz-Ordnung. II

ten/Bögte/Förster oder andere Diener/ sich hinfüro/
zu Abwendung ungleichen Verdachts/ und des an eß-
lichen Orten eine Zeitlang hero in viele wege verspüh-
reten grossen Mißbrauchs/ eben so wenig des Fall-
als Pollholzes anmassen/ sondern beydes Windtbra-
cken/ Fall- und Pollholz zu Unserer eigenen Nothturfft
gebrauchen oder verkauffen und Uns berechnen/ auch
nicht zum Verderben muhtwillig liegenlassen sollen/
bey Verlust des contravenienten Dienstes und Ver-
meidung ernstlicher Straffe.

Pollholz zu
berechnen.

25.

Gleichergestalt bezeuget die tägliche Erfahrung/
daß die Stubenhizer und auff andere Feyer Bestelte
auff Unsern Ämptern/ wegen ihres eigenen Zugangs
an Aschen/ eine grosse Menge Holzes gar überflüssig
und unnötig verbrennen/ derentwegen Wir ihnen
hinfüro solche Asch/ zu Abwendung des augenscheinli-
chen Mißbrauchs/ nicht mehr passieren/ sondern bey
Unsern Ämptern selbstten verbrauchen oder verkauf-
fen und ihnen den Stubenhizern/ nach Gelegenheit/
etwas mehr zu ihrem Unterhalt reichen und geben
lassen wollen.

Mißbrauch
der Stuben-
hizer.

26.

Als auch die Holzhawer und Zimmerleute sich un-
terstehen/ jedesmahl wenn sie heimgehen/ ein Stücke
Holzes mit sich zunehmen/ wordurch allerley Parti-
reren

Holzhaber
un Zimmer-
leute sollen
kein Holz

b iij

reren

mit nach
Hause neh-
men.

rerer getrieben wird / So sollen solches Unsere Be-
ampte und Förstere hinfüro nicht verstaten / sondern
zu Unserm Besten gebrauchen / und die Verbrechere zu
gebührender Straffe in das Holzbuß-Register brin-
gen.

27.

Beampte
und Forst-
bediente mit
keinem Hol-
ze handeln.

Die Beampte und Forstbediente sollen auch mit
keinem Holz / Bretern / Kohlen / Reiff: oder Sadem-
holz und was demselben anhängig / handeln.

28.

Die bösen
Wege mit
Stein beset-
zen.

Die bösen Wege oder rechten Heerstaffen sollen
hinfüro / daman es immer haben kan / mit Steinen
und keinem Holze gebessert und übersehet werden /
darzu dann billig die Eingesessene des Ampts / darin
der Ort belegen / helfen / auch die Durchreisende zu Er-
leichterung der Unkosten nach Gelegenheit ein leitli-
ches zu Weggelde geben sollen.

29.

Gerechtig-
keit nach Er-
träglichkeit
der Holz-
zung zuge-
brauchen.

Wann
Brenn- und

Es sol einem jeden seine Gerechtigkeit und Gebrauch
in den Hölzern / darinnen er berechtiget / oder es von
Alters ertzlich hergebracht / gelassen / jedoch Miß-
brauch verhütet / auch solche Gerechtigkeit nach der
Holzung Erträglichkeit gebrauchet / und das Holz zu
rechter Zeit / wann es seinen vollkommenen Wachs-
thumb erreicht / und im Wadel / als das Brennholz /
wo immer möglich / im Werpen / und das Bauholz
vom

Eüneburgische Holtz-Ordnung. 13

vom November bis zu Außgang des Hornungs ge-
hawen werden.

Bambholz
anfällen.

30.

Den Leuten / so in den Holtzungen berechtiget / sol
wann sie es auff vorher gegangenes suppliciren / er-
halten / nach Gelegenheit / wie es die Holtzung ertra-
gen kan und den Leuten nötig / nottürfftig Wagen
und Radholz und zwar nach Grösse der Bäume
zween oder dreyen Bauren etwan umb das ander oder
dritte Jahr derobehueff ein Baum gefolget / darzu
auch einzig verwendet / zuverkauffen aber nicht ver-
stattet werden.

Wagen
und Radt-
Holz.

31.

Gestalt dann auch kein Beambter hinsüro Macht
haben soll / einiges Radholz / unter was Gestalt das-
selbe auch geschehen könnte / anzuweisen: Er habe dan
zuvorderst an Unsere Regierung gründlich berichtet /
wer es / und wie viel jeder begehret / und sich deswegen
von derselben Special-Befehls erholet / auch wann sol-
ches geschehen / alles mit Zuziehung des Försters / ver-
richten und thun.

Obne spe-
cial Befehl
kein Radt-
holz anzu-
weisen.

32.

Und wann erlaubte Holtzanweisung geschehen / sol
den Leuten auferlegt werden / das erlaubte oder auch
erkauffte Nutz: Bau- oder Schlagholz in gewisser Frist
nach der Anweisung bey Verlust desselben Holztes vom
Stam.

Das
angewiesene
Holz in ge-
wisser Zeit
aufzuschaf-
fen.

14 Fürstliche Braunschweig:

Stämme zuschlagen / auch mit dem Keisig und allen Abgängen aus den Wäldern und Gehölzen zuschaffen / und wann die Käufer oder andere vorwenden würden / daß sie in solcher Frist nicht Fuhrleute erlangen könnten / so mag ihnen verstattet werden / dasselbe nach Gelegenheit der Hölzer in einer namhaftesten Frist / welche ihnen zubenennen / vor die Wälder und Gehölze / an die Orter / da es nicht schaden thut / zu verschaffen.

33.

Die Bäume nicht zu durchbohren zur Probe.

Wir befinden auch / daß zu merklichem Verderb und Verwüstung der Holzung / durch Unserer Holzvögte / oder Holzgeschwornen conniventz, die jenigen / welchen Holz angewiesen wird / viel Eichen / Büchen und Dannen Bäume / zur Probe durchboren / durchlöchern / oder einhawen / den besten und gesunden Baum auswehlen / die andern aber so durchgebohret oder eingehawen darüber gar versöhren / Darumb gebieten Wir / daß solches alles hinfüro verbleiben / und ein jeder sich an dem angewiesenen Baume ersättigen lassen sol / bey Pöden 10. Reichsthaler für jedern Baum / so derogestalt beschädiget / unnachlässig zuerlegen.

34.

Heistern anpflanzen.

Wann einem Baurmann Holz zuhawen erlaubet oder gegeben und angewiesen / so sol er für jeden Eichen Baum

Baum den er abhawet/wo nicht mehr/jedoch zum wenigsten sechs Eichen Heister/ aus des Dorffs Heister-Camp / so sie den haben können/ oder in mangel dessen/ dieselben auff seinen eigenen Unkosten sonsten zu wege bringen/und an statt des abgehawenen Baums in selbige Holzung wieder pflanzen/ oder in Verbleibung dessen/für jeden Heister/in eine Gemeine Kaste/so derobehueff ben jedem Ambte zuverwahren / einen Reichs Ort/ zu Verbesserung der Holzung anzuwenden/ unnachlässig zur Straffe erlegen und einbringen.

35.

Gestalt dann so wenig Unser Forstmeister / Ober- und andere Förster / als Unsere Beambte/ es sen auff was masse es wolle / kein Holz ohne Unser oder Unserer Regierung special Befehl/ auch wann solcher erhalten/ einer ohne des andern vorbewust nichts/ es werde gleich erfordert / wohin es wolle / einiger gestalt anzuweisen / Macht haben solle. Und wann einige Anweisung auff erlangten Befehl/ geschicht / sollen die Stämme jedesmahl mit dem Wald Eisen unnachlässig gezeichnet werden.

Ohne special Befehl kein Holz anzurweisen.

Die Stämme mit dem Wald Eisen zuzeichnen.

36.

Zu welchem Ende auch das / ben jedem Ambte vorhandene Wald-Eisen niemanden/ als der Uns mit Eid und Pflichten verwandt / anvertrauet werden soll; Und so bald einige Anweisung und Bezeichnung von

Das Wald Eisen niemanden als beeidigten Dienern an zuvertrauen.

S

Uns

Unsern Beamten und Förstern also zugleich verrichtet ist / sol jedes Orts bestellter Förster / dasselbe mit reinem Papier wollverwahrt umbwickeln / mit seinem Pitschafft versiegeln / und alsdann dem Beamten / zu weiterer guter Verwahrung / hinfwieder zustellen. Im fall aber der Beamte / solcher Ausweiß- und Bezeichnung / wegen anderer unvermeidlicher Amtsgeschäfte / nicht selbst Persönlich beywohnen könnte : So sol er das Wald-Eisen / einem seiner nachgesetzten Amts-Diener / der Uns gleichergestalt mit Eide und Pflichten / zugethan ist / zu solchem Ende zustellen.

37.

Beamte
und Förster
sollen gleich
lautende Re-
gister hal-
ten.

Jährlich
am Trini-
tatis schlies-
sen / und zu

Sollen Unsere Beamte und Förstere / über alles anweisendes Holz / gleichlautende Register / gegen einander führen / alles was zu Unsern eigenen Gebäuden / oder anderer behuff angewiesen / Unsern Bedienten zu deputat gereicht / zu Unserm Besten verkauffet / oder sonst von Uns / aus Gnaden bewilliget wird / unter gewisse absonderliche Rubriken bringen / und zu Verhütung aller Confusion und Verdachts / ein Jahr wie das andere / darunter behalten ; es sey dan daß bey ablegender Rechnung / ein Mangel / welcher zu verbessern stünde / wesfals die Veränderung nach beschehender Anleitung / von denen Beamten / Forst-Schreibern und Förstern / alsdann vorgenommen werden soll / sich ereugte : Und sollen solche Register alle Jahr

Eüneburgische Holtz-Ordnung. 17

Jahr auff Trinitatis richtig geschlossen und sowohl von den Beamten Unserer Fürstlichen Cammer mit dem Original-Befelchen unfehlbar justificieret und belegen/ als auch die/ von denen Förstern führende Gegen-Register / Unserm Ober-Forst und Jägermeister zur Unterzeichnung zugeschicket / und gleichergestalt hernacher jetztbesagter Unserer Fürstlichen Cammer eingeliefert werden.

Fürstlicher
Camer ein-
schicken.

38.

Damit auch die/ biß anhero wegen des Anweisungsgeldes und der Schreibgebühe / womit die armen Leute zum öfftern zur Ungebühe übersehet worden/ verspührte Unrichtigkeit gänzlich abgethan/ und die Beamte / Ober- und Förstere darunter geschieden werden; So soll den Beamten das / biß anhero befügte Schreibgeld (dessen eigentlich particular-Specification, was nemlich von jedem Stamm einkomt/ zum längsten innerhalb zween Monaten/ ohn-ausbleiblich zu Unserer Fürstlichen Cammer einzuschicken) Krafft dieses hinfüro allein: die Anweisungsgelder aber und was sonst den vorigen Holtz-Bögen jeden Ortes davon gebühret/ denen Ober-Förster- und Förstern/ so weit sich eines jeden Aussicht erstrecket/ zuständig seyn und verbleiben.

Anweis-
ungsgeld
un-
Schreib-
gebühe.

39.

Bei vorfallenden Pfandungen sollen unsere Ober-

c ij

bers

Ben Pfand-
ding des
verbrechers
Namen an-
zuzeichnen.

ber-Forst-und Jägermeister / Beambte / Ober-und
Förstere / jederzeit des Verbrechers Nahmen / den Ort
da er wohnet / und wie hoch der Schade sich belaufft /
verzeichnen / bey den Land-Gerichten vorbringen / und
sonsten alle halbe Jahr an die Ämbter liefern / damit
das Verbrechen nach befindung / der Gebühr bestrafft
werden könne / da dann das Pfandgeld dem jenigen /
der den Thäter betreten / er sey Beambter / Ober-oder
Förster / zuerkennet werden soll.

40.

Immen.

Weiln auch die Leute / wann sie die Immen bey den
Ämbtern beschreiben lassen / dieselbe ihres gefallens in
der Wild-Bahn und Holzung / ohne jemand's weite-
re begrüßung / niedersetzen / Solches aber / vieler Ur-
sachen halber / solchergestalt nicht gebilliget werden
kan / So sol nun hinfüro ein jeder Beambter / die je-
nige / so sich jedesmahl haben schreiben lassen / an den
Förster verweisen / damit dieselbe nicht zu schaden ge-
setzt / auch keine Partiren / wie zum öfftern geschicht /
darunter vorgehen möge.

41.

Immen den
Salzblecken
nicht zunä-
he zusetzen.

Auch sollen Unsere Beambten und Forstbedienten /
alles fleisses dahin sehen / daß die Immen in den Höl-
bern und Wäldern den Salzblecken nicht zu nahe ge-
setzt / Und weilen auch pflaget zugesehehen / daß solche
hin und wieder in die Winckel gesteckt werden / und
Uns

Lüneburgische Holz-Ordnung. 19

Uns hierunter an Unfern Intraden abgehert/ als sollen sie gleichergestalt fleissige Aufficht darauff haben/ damit solche Verbrecher zu gebührender Straffe könne gezogen werden.

42.

Es sol auch kein Holz ohne Unsere special Erlaubnuß außershalb Landes verführet/ verkauffet/ oder sonst verhandelt/ und wann Unsere Concession darüber erhalten/ Unfern Unterthanen ihre Nahrung und Gewerb damit zu suchen und zutreiben/ vor den Außländischen gelassen und gegönnet werden.

Ohne special Erlaubnuß sol kein Holz außershalb Landes verführet werden.

43.

Damit mit dem Klaffter- und Faden-Holz/ im hawen sowohl als desselben Legung/ aller Gebühr verfahren und umbgegangen werde: So sollen Unser jedesmahl bestelter Forstmeister/ jedes Orts Ober- und Förstere sambt und sonders/ mit allem Fleisse dahin sehen/ daß ein jedes Klaffter drey Ellen hoch und so viel in die Breite; ein jeder Klufft aber zwei Ellen lang/ gehauet/ und nicht zu der Holzhauer-Vortheil/ sondern richtig und vollkomlich geleget werden möge.

Wie das Klaffter-Holz zulegen.

44.

In denen Ämptern aber/ da das Holz an die Elbe/ nach Lüneburg oder Hamburg verführet und verkauffet wird/ sollen die Kluffte in ihrer gewöhnlichen Länge verbleiben.

Holz so an die Elbe geführet wird.

c iij

45. Wo:

45.

Wey Ber-
kauffsz des
Holzes die
Förster mit
zuguziehen.

Wozu dann Unsere Beambte die Förstere jedes-
mahl mitziehen sollen/ damit mit deren Einraht/ das
zur Zeit verkauffende Holz in seinen rechten Werth
und Preis gesezet/ und was darvon würcklich ver-
kauffet worden/ nebst dem dafür auffgenommenen
Gelde/ in ihre haltende Gegen-Register zugleich ver-
zeichnet werden könne.

46.

Das Holz/
so gegeben
wird/ sol je-
der selbst ge-
brauchen.

Das Holz/ so jemande zu behueff seiner Gebäude
und sonsten erlaubet oder gegeben wird/ sol er verba-
wen; oder sonsten selbstnen gebrauchen/ und es nicht
verkauffen/ oder anders wohin verwenden/ weniger
liegen und verderben lassen.

47.

Versohrete
Bäum an-
zuweisen.

Auch sollen die alten dörren und versohrete Bäu-
me/ so zu den Gebäuden noch immer dienstlich seyn/
ausgewiesen/ und das fruchtbare Holz/ so immer
möglich/ zur Mast verschonet werden.

48.

Wie auch
an der Erde
ligendes.

An denen Örtern/ da man alt versoret/ auch wol
an der Erden liegendes/ zum Feuer dienliches Holz/
zur Nohtturfft haben kan/ sol kein stehendes Holz an-
zuweisen und zufallen erlaubet seyn.

49.

Und wann jemand Bauholz fordert/ so sol sein
Gebäude

Erneburgische Holz-Ordnung. 21

Gebäude mit Fleiß von Unfern Beamten und Forstern besichtiget/die Nohtturfft ermessen werden/auch darauff die Anweisung und fleißiges Einsehen geschehen/das er das alte darzu noch dienliche Holz mit verbaue/mit dem Newen sparsamb umbgehe/ und also aller überfluß / ungebührlicher Vorthail und Unterschleiff vermeidet und verhindert bleibe.

Die Gebäude zu besichtigen.

Das alte Holz zu verbauen.

50.

Wann auch gleich die Leute in der Holzung berechtiget seyn / So sol ihnen nicht desto weniger / sie sein auch wer sie wollen / Jedoch das es bey dem was Unsere Prälaten und Adelichen Landsassen an etlichen Orten beständig hergebracht / gelassen werde / Wie dann auch / zumahl das harte Holz von den Beamten und Forstbedienten an jedem Ort angewiesen / die jenigen / welchen die Anweisung geschieht / mit Berehrungen / wieder alt Herkommen / und die Billigkeit durchaus nicht beschwert werden / wer aber nach Publication dieses deme zuwider eignes Willens und Gefallens etwas darin fällt / sol für jeden Baum 5. Reichsthaler Straffe geben / und darzu des gefälleten Holzes verlustig seyn / ja nach Befindung seines bösen ungehorsamen Vorsazes / nicht alleine mit hoher Geldstraffe und Gefängniß belegen / sondern auch seiner in der Holzung habenden Berechtigkeit entsetzet werden.

Unange-wiesen soll kein Holz gefället werden.

Bei Straff
so 5. Rthl.

51. Nach



51.

Mißbrauch
der Marsch-
leute mit
dem Busch
zu Zeichen.

Nachdemahlen auch der Augenschein zu Tage
legt/das wann den Marschleuten zu reparierung ih-
rer Teiche/in der Holzung etwas Busch angewiesen
wird/dieselbigen sofort zufahren/die junge Loden von
den Stämmen und anderes jung angeflogenes Holz/
zu unwiederbringlichem Schaden derselbigen Holz-
zung/ herunter hawen: Als sol hinfüro derglei-
chen/bey unnachlässiger Straffe/ hiemit ernstlich ver-
boten seyn/ und der Busch entweder an andern/ un-
schädlichen Orten/ oder jedoch mit jedesmahliger Zu-
ziehung des Försters/ angewiesen und gehauen wer-
den.

52.

Den Leuten
so eigene
Holzung ha-
ben ohne
entgelt an-
zuweisen.

Woserne die Hausleute eigne Hölzungen haben/
So sol ihnen aus derselben auch die Nothturfft also
ohne entgelt angewiesen werden/ damit auch den
Nachkommen ihr beharlicher Nutz bleibe/ und nicht
alles in Unsere Hölzungen geschoben werde.

Die Anwei-
sung also zu
thun/ das
dem Lande
ein immerweh-
rende Nu-
zung ver-
bleibe.

Unsere Ober-Forst- und Jägermeister/ Beambten
und Förster/ sollen in allen Sachen dahin sehen/ und
gedencken/ weilen ihnen der Wälde und Gehölz Gele-
genheit am besten bekandt/ sie auch täglich dieselbe be-
reiten/ und damit umbgehen/ das bey den Anweisun-
gen Uns eine immerwehrende beständige Holznu-
zung

Rüneburgische Holtz-Ordnung. 23

Bung und dem Lande eine beharliche Fehwung / von Jahren zu Jahren / jeziger und künfftiger Zeit den Nachkommen bleiben und folgen müge / und bey allen Anweisungen in acht nehmen / daß die Hölzungen über den Ertrag nicht angegriffen werden / wie Wir sie denn dieses fals ihrer Pflicht und Eynde hiemit ernstlich erinnert haben wollen.

54.

Als auch Jährlich viel Holzes zu haben / brennen und anderer Nohtturfft / niedergehawen wird / und auffgehert / auch darzu viel versoret / und im Fall darjegen nichts gepflanget / oder geheget werden solte / die Nachkommen nichts finden / und dahero ein unwiederbringlicher Schade entstehen würde. So ordnen und wollen Wir / daß vor allen Städten / Flecken und Dörffern / da es immer die Gelegenheit erleiden wil und kan / Eichen / Büchen und Tannen Gämpe / wo sie nicht allbereit angeordnet und im Stande seyn / gepflüget und zugerichtet / und zu negst darauff folgender Mastzeit / nicht weniger mit Eichen und Bucheckern / als Tannen-äpffel oder Saamen beset und dermassen befriediget werden sollen / daß kein Viehe darin kommen möge / damit die jungen Eichen / Büchen und Tannen ungehindert und unverlegt auffwachsen / und folgendes hin und wieder auff jeder Stadt / Flecken und Dörffer Feldmarken und in die

Eichen / Büchen und Tannen Gämpe anzuordne.

D

gemel



gemeine Holzung versetzt / und also die Hölzungen / wo sichs immer schicken und fügen wil / gebessert werden mögen.

§ 5.

Ohne Erlaubniß keine Heister auszuroden.

Es sollen aber die Heister aus den gemeinen Hölzungen nicht ausgerodet werden / es sey dann daß sie dicke stehen / daß Beampten und Forstbedienten befinden / daß es nötig und dienlich sey / etliche auszuroden / und solches zuthun außdrücklich erlauben und weisen / wo / und wie viel ausgerodet werden sollen.

§ 6.

Die Heister sollen von trachtbaren Holze seyn / auch in guten Boden gepflanget werden.

Wann auch bey Pflanzung der jungen Heister dieser Mißbrauch vorgehet / daß die Unterthanen nicht in acht nehmen / gut und traghafftig Holz in einen würdigen und guten Boden zu pflanzen / daher dann auch der Augenschein bezeuget / daß die Heister zum vierdten Theil ihres Wachsthums nicht kommen / versoren / und keine Nutzung daran zugewarten / So sollen unsere Beampten und Forstbedienten alles fleißes dahin sehen / damit in solchem Punct recht verfahren / und dieselbe Mühe nicht vergebens angewendet werde.

§ 7.

Beampten und Förstere / sollen die Conservati- on un Pflanz-

Ingleichen sollen auch unsere Beampten und Forstbedienten in gemein hiemit ihrer Pflicht erinnert seyn / daß sie alles das / was sonst mehr bey Pflanzung des

Rüneburgische Holtz-Ordnung. 25

Des Holzes in acht zunehmen / ihnen trewestes fleisses angelegen seyn lassen / bey Vermeidung Unser Ungnade und ernstlichen Straffe.

zung der
Holtzung
pflichtmä-
sig angele-
gen sein las-
sen.

58.

Wo auch allbereit Eichen / Büchen und Tannen Gämpe vorhanden / und die Heister so groß wären / daß man sie umbsetzen kan / so sol solches ohne einige Verschümmiß / zu ehester bequembsten Zeit und Gelegenheit geschehen / und dieselbigen / oder andere Gämpe / an Örttern / da sich also gefügen wil / von neuen zugerichtet und besetzt werden / Derobehueff dann Unsere Beambten in jedem Ambt / ja in jeder Bögten / einen bequemblichen zimlichen grossen Ort außsehen und dazu aptiren lassen sollen.

Wann die
Heister ihre
Größe erlan-
get / sol-
len sie umb-
gesetzt wer-
den.

In alle Amb-
tem un Bög-
ten Hei-
ster-Gämpe
zu aptiren.

59.

Es sol niemand in den jungen Gehägen / ehe solche in die Höhe erwachsen / mit Sicheln zu grasen verstatet / sondern da Gräser drüber angetroffen / wie nicht weniger die jenigen / so Laub darin streuffeln / so hiemit ebenmässig verboten seyn sol / gepfandet und gestraffet werden.

In jun-
gen Gehä-
gen nicht zu
grasen noch
Laub zu
streuffen.

60.

Auch sollen Unsere Beambten und Forstbedienten / niemandes in die jungen Häge oder Schläge / weder mit Pferden / Kindtviehe / Schaffen / Geissen / noch anderm Viehe / das Schaden thun mag / treiben oder hüt-

Kein Vieh
darein zu
treiben.

d ij

ten

ten lassen / es sey dann das junge Gehölze so viel erwachsen / daß das Viehe keinen Schaden mehr thun / oder die Gipffel erreichen kan / Wie dann auch den Forstbedienten selbst ihr Viehe absonderlich darin weiden zulassen / hiemit verboten wird.

61.

Ellern oder
ander Schlagholz

Da jemand Ellern / oder ander Schlagholz hat / sol demselben zugelassen seyn / selbiges in ordentliche Gehaw zu theilen / und zu seinem besten also zugebrauchen / damit nicht alles auff einmahl verwüestet werde / sondern die Nachkommen auch etwas finden mögen.

62.

Der Unterthanen und Gemeinen Hölzer in guter Hegung zu halten.

Der Ampts Unterthanen und Gemeinen Hölzer / sollen auch in guter Hegung gehalten und nicht verstatet werden / dieselben zuverhauen / noch solche mit Grund und Bodem unter sich zu theilen / sondern dieselben sparen / damit sie uff die Nothfälle / da nach Gottes Verhängniß Brandt / Wasser / und andere Schaden sich zutragen / Hülffe und Ergebung haben müssen.

63.

Holz so in der Heide außserhalb der Immen Baun auffschlägt.

Wann und so offte außserhalb der Immen-Baune in der Heide / jung Holz auffschlägt und auffwachset / oder bereits auffgewachsen ist / Sollen diejenige Leute / denen die Immen-Baune zuständig seyn / sich dessen
im

im geringsten nicht zueignen: Sondern sol dasselbe zu den andern AmbtsHolzungen ohnmittelbar gehörig seyn; es sey dann / daß sie ein anders / und daß solches auff ihrem ohnstreitigen Grund und Boden befindlich / erweisen / und ihnen dasselbe auch zugestanden würde.

64.

Weilen auch eines theils Pfarrern die Pfarhölzer unpfleglich gebrauchen / und verwüsten / so sollen dieselben forder ihr Gewrholz / auff Anweisung der Beambten und Forstbedienten eines jeden Orts also haben / daß die Gehölze in guter Besserung bleiben / daraus ohne vorwissen nichts verkauft / sie auch von unmässigem Gebrauch abgehalten werden / damit es nicht auff einmahl durch einen verwüestet / sondern den Successorn auch etwas bleiben möge.

Pfarr Hölzer.

65.

Nachdeme sich auch vielmahls begiebt / daß der Benachbarten Schäffer und Hirten / an Orten und Enden da es nicht herkommen / über die Gränzen hüten / und über eßliche Jahr hernach solches vor eine hergebrachte Gerechtigkeit angeben / So sollen die Beambten und Förster in deme auch fleissige Aufsicht haben / und solche Hirten und Schäffer ungepfändet nicht lassen / Es sol aber solch Pfand ans Ambt gelieffert / und nicht wieder gegeben werden / der Schäffer oder der

Mißbrauch in der Hute der Schäffer und Hirten zuverhüten.

Pfandung-
Straffe.

Hirte gebe dann Straffe / und erkläre sich daneben / daß er nicht wieder kommen wolle / wie dann solches / und auch wann gleich das Pfand nicht wieder gelöst würde / jedesmahl in des Ampts-Buch mit allen Umständen des Orts / Personen und Zeit beschrieben werden soll / damit man sich künfftiger Zeit uffn Nothfall darnach zurichten haben möge / und sol auch ebenmassen mit den Pfandungen und Straffen innerhalb Landes gehalten / Da aber von solchem Hüten auch Schade geschehe / sol derselbe gewroget und die Straffe erhöht werden.

66.

Verbreche-
re / so nicht
auff frischer
That betre-
ten werden.

Wann auch gleich auff frischer That die Verbrecher nicht betreten und gepfandet werden / die Förster aber dieselbe außmachen und erfahren / sonderlich wann in jungen Schlägen gehütet worden / So sollen doch solche den andern / welche uff frischer That begriffen / gleich / und eben so wol gestraffet werden.

67.

Verdächti-
ge Leute in
Hölzern.

Die Förster sollen nicht alleine vor sich fleißige Aufsicht haben / sondern auch den jenigen / welche in den Hölzern und Wäldern arbeiten / aufflegen / wann sie verdächtige Leute vermercken würden / daß sie es den negstangelegenen Forstnechten anzeigen / dieselbe sollen die Verdächtige / mit Hülffe des Ampts / oder auch nach Gelegenheit / vor sich selbst einziehen / sie ver-
wahrlich

Lüneburgische Holtz-Ordnung. 29

wahrlich ans Ambt lieffern / und sich ihrer Verbrechung halben mit fleiß erkündigen / und was sie als dann in gewisse Erfahrung bringen können / sol Uns berichtet / und darüber bey Uns Bescheid erholet werden.

68.

Es sollen sich auch Unsere Ober- und Unterförster nicht unterstehen / Unsere Ambts Unterthanen / noch andere Leute zuschlagen / noch zubeschädigen / sondern da sie Ambts halber zu denselben erhebliche Ursachen hätten / sie pfänden / die übertret- und Verbrechen den Beambten anmelden / welche sie nach Gelegenheit derselbigen zu straffen haben / oder Uns die Bewandniß berichten und Bescheits gewärtig seyn sollen.

Ober- und Förstere sollen die Bruchfällige Leute nicht schlagen.

69.

Dieweil sich öfters zuträgt / daß Verbrecher in Ämbtern und Gerichten bekommen und angetroffen werden / darunter sie nicht gefessen / gleichwol ungestrafft nicht bleiben können und sollen / Als sol jedwedes Ambt und Gericht verbunden seyn / einander die Freveler und Verbrecher zuzustellen und uff begehren zulieffern.

Auslieferung der Verbrecher aus einem Ambt ins ander.

70.

Und sollen also Unsere Beambte und Forsibediente unter andern mit allem fleiß beschaffen und verfügen / daß in allen und jeden Ämptern und Bögteyen / auch

Tannen-Holtz zugehen.

das

Das Tannenholz / als welches der Gebäwde halber gar nicht entrahten werden kan / geheget und biß es dem Viehe gnugsamb entwachsen / dasselbe darauß gelassen / auch darzu nach Gelegenheit die sandigen Örter / daran ohne das an gemeiner Huet und Wende nichts abgehiet / gebraucht werden / damit man dessen an jedem Ort / die Nothturfft zu den Gebäwden und sonsten haben / und nicht nötig seyn müge / Eichen oder Büchenholz zu Balcken zugebrauchen / oder sonsten Unsere arme Unterthanen das Tannenholz so weit / als eine Zeitlang hero zu ihrem mercklichen Betruck geschehen / zuführen / zubeschweren.

71.

Beambte
und Forstbe-
diente sollen
darüber hal-
ten.

Und sollen Unsere Haupt : auch Ambtleute / Vögte und Befehlhabere ein jeder in Unserm ihme anbefohlenen Ambt / zumahl aber Unsere darzu bestalte Oberforst : und Jägermeister / Beambte und Forstbediente fleissige Auffsicht haben / daß solches an Orten / da es sich thun lässet / unnachlässig vollstreckt werde / und sich durch eßlicher Bürger oder Bauern gewöhnliches unbedachtsames einstreuen / daß sie solche Örter aus der Gemeinen Huet und Wende nicht entrahten können / davon durchaus nicht abhalten lassen / denn eßliche Bauerleute ihre Nachkommen gemeiniglich eben so wenig als ihre eigene Wolsahrt bedencken / und solcher schlechter Abgang an Huet und Wenden an Holz-
bung

Bung wol hundert fach erstattet und wieder eingebracht werden kan/gleichwol die unschädlichsten Örter darzu nehmen / und wann das Holz immer für dem Viehe Sicherheit hat / die Gehäge zu gemeiner Huet und Wende wieder eröffnen.

Gehäge zur Wende wieder zu eröffnen.

72.

Solten aber Unsere Beambten und Forstbedienten se über Verhoffen und gute Zuversicht keine Folge darin haben/so sollen sie nach Gelegenheit die Sand: und andere der Huet und Wende unschädliche Örter / so wol zu entbehren / für sich beseen und mit Holze / so daselbsten wachsen wil / zu unserm Nutzen hegen / und Uns die Abnußung berechnen.

Wann bey den Leuten keine Folge sollen unschädliche Örter der Gn. Herrschafft zum besten bepflanzt werden.

73.

Weil dann / wie obgedacht / der Sand hin und wieder einbricht / und Acker / Wiesen / und an eßlichen Örtern einen grossen Theil der Feldmarcken belegt und verderbet / So sollen alle Städte / Flecken und Dörffere den Sand / da er sich also auffwirfft und Schaden thut / so fürterlich / als immer möglich / bepflanzen / und darzu eigen Eichen und Büchen Heister / Ellern / Tannen / Espen / Bircken / Weidenbusch / Dörn und anders / was sie haben mügen / gebrauchen / damit also der Sand bey zeiten gedämpffet / und dessen fernern hochschädlichen Einbrechen fürgebowet werden müge / Und sol solche Bepflanzung alsobald ohne einigen

Damit der Sand gedämpffet werde / soll man denselbe mit Holz bepflanzen und ohne Verzug anfangen.

E

Verzug



Verzug angefangen und continuo actu gänglich volln-
streckt werden.

74.

Wo der
Sand zu
groß / sollen
drey Jahr
zur bepflanz-
ung ver-
gönnet sein.

Wo aber je der Sand so groß wäre / daß deme in
der Eile keine Folge geschehen könnte / so mögen an de-
nen Örtern zween oder zum längsten drey Jahre zur
Bepflanzung eingeräumet und vergönnet werden /
doch sollen Unsere Beampten und Förster unnachlässig
beschaffen / daß solche Bepflanzung nicht bis in das
letzte verschoben / sondern alle Jahr etwas gepflanzt
werde.

75.

Wann die
Leute kein
eigen Holz
haben / soll
aus der Ge-
meinen Hol-
zung die
Nothdurfft
genommen
werden.

Da sich dann befindet / daß ehliche Städte / Flecken
oder Dörffer kein eigen Holz oder Busch haben / da-
mit sie den Sand bepflanzen mögen / So sollen sie
sonsten aus der gemeinen Holzung dasselbe nehmen /
doch mit Vorwissen und Rath Unsers Ober-Forst- und
Jägermeisters / auch Unser Haupt- und Ambtleute /
Bögte und Forstbedienten / die an jedem Ort seyn / wel-
che die Anweisung / wo solch Holz und Busch gerodet
und genommen werden sol / thun werden.

76.

Keine ne-
we Wald-
Wiese noch
Äcker zu
machen.

Die Alten

Es sollen auch die Forstbedienten weder vor sich /
noch andern gestatten / neue Waldwiesen oder Äcker zu
machen / und was allbereit gerodet / oder abgepflüget
ist / und nicht zinsbahr / auff daß es mit gewissen Zinsen
bele-

Lüneburgische Holtz-Ordnung. 33

beleget und versteinet werde/ dem Ambt zur Nachricht anzeigen. mit Zinß zu belegen und zu versteinen.

77.

Weiln auch befindlichen / daß wo die Wiesen und Acker an die Hölzer stossen/ dieselbe zur Ungebühr erweitert werden: So sollen die Besizer richtige Anwendung: und Scheidungen darzwischen zu halten/ und sie mit Mahlsteinen zu verzeichnen erinnert/ auch darauß gesehen werden. Wiesen mit Mahlsteinen zuzeichnen.

78.

Als auch sehr gemein / daß die Unterthanen ihre/ in Unfern Haupt-Hölzern und grossen Bruchen habende Wiesen/ fast alle Jahr/ nach ihrem eigenen gefallen/ zu erweitern pflegen/ in deme sie das darinnen stehende Holz oder Busch nieder knicken / und wann dasselbe versohret/ immer weiter hinein greiffen: So sollen die Beambten / nebenst den Ober- und Förstern den Augenschein einnehmen/ in den Ambts-Büchern nachschlagen/ und zusehen/ wie einem jeden die Wiesen gleich anfangs gelassen worden/ sambt was davon in die Ambts-Register kommet/ und solche Bewandniß/ zu weiterer Verordnung/ fürterlichst an Unsere Regierung berichten; Wodurch jedoch die benötigte Reinigung der Wiesen/ so weit sich einer jeden rechtmässiger Bezirck/ erstrecket/ nicht gemeinet/ noch verboten wird/ dagegen aber sol keinem Beambten/ Ober- oder



34 Fürstliche Braunschweig:

oder Förstern erlaubet seyn / ohne special-Verord-
nung/einigen neue Wiesen Plätze anzuweisen.

79.

Mast-Ge-
rechtigkeit
bleibet ei-
nem jeden.

Was dann die Mastgerechtigkeit anlanget / sol die-
selbe einem jeden gleichergestalt / gelassen werden / also
daß er so viel Schweine in die Mast treibe / als er des-
sen berechtiget ist / und von Alters hergebracht hat.

80.

Mißbrauch
derer / so
unter eige-
ner Deel-
zucht fremb-
de Schweine
eintreiben.

Straffe.

Weiln aber die jenigen / so etwa ihre Deelzucht in
die Mast zutreiben haben / nicht alleine ihre eigene
Schweine eintreiben / sondern auch Frembde unter
dem Schein ermelter ihrer Deelzucht einnehmen / da-
durch sie nicht allein die jenigen / denen die Übertrifft
gehöret / verkürzen / sondern auch offtermahls mit sol-
chen frembden Schweinen den Kogen und andere
Kranckheiten unter die andern Schweine bringen und
grossen Schaden veruhrsachen / So sol solches hin-
füro verbleiben bey Verlust ihrer zur Ungebühr einge-
nommenen Schweine / und dazu dero an der Mast-
trifft habenden Gerechtigkeit.

81.

Wer keine
Deelzucht
hat / mag
Schweine
kauffen.

Jedoch / da sich befindet / daß einer keine Deelzucht
hätte und Schweine in die Mast zutreiben berechtiget
wäre / deme sol unbenommen seyn / etliche Schweine /
wie an einem jeden Ort gebräuchlich und für den Hol-
zungs-Verichten gesunden wird / zukauffen / und die-
selben

selben an statt seiner eignen Speckschweine nebenst dem
 jungen Fassell in die Mast zutreiben.

Jung Fasel

82.

Wann aber keine vollkommene Mast vorhanden/
 und also unmöglich ist/das alle der Leute Deelzuchten
 feist werden können/gleichwol eine grosse Sünde und
 Mißbrauch der statlichen Gaben Gottes sein wolte/
 die geringen Mast dermassen zubetreiben / das kein
 fett Schweindaraus zuerwarten / So sollen Unsere
 Beambte und Forstbediente/ auch die Eltisten der inte-
 ressirenden Leute mit Zuzieh- und Bewilligung ihrer
 Gutsherrn die Mast bey rechter bequemer Zeit besich-
 tigen und sich vereinbahren / wie viel Wir/ auch ein
 Vollhöffener/ Halbhöffener und Köter nach Gelegen-
 heit der Mast Erträglichkeit darin zutreiben haben mö-
 gen/darnach sich dann auch ein jeder mit ganzem Vor-
 behalt seines Rechtens/ wann volle Mast ist/bey Ver-
 lust der Schweine richten/ gleichwol von Unsern Be-
 ambten und Forstbedienten dabey durchaus kein eignen
 Nutz/ ungeziemender Zugang oder Unterschleiff gesu-
 chet werden sol/ bey Vermendung ernstlicher Straffe.

Wie es zu-
 halten/wann
 keine voll-
 kommene
 Mast vor-
 handen.

83.

In denen Örtern aber/ an welchen es allbereit auff
 ein Gewisses gesetzet/ bleibet es / wie solches zu voller/
 halber oder Sprengmastzeiten ersetzlich hergebracht/
 billig nochmahln dabey / und damit die interessirende

Wo es all-
 bereits auff
 ein Gewis-
 ses gesetzet/
 dabey wird
 gelassen.

e iij

Leute

36 Fürstliche Braunschweig:

Leute dessen noch umb so viel domehr vergewissert oder versichert seyn/ So sollen Unsere Beampten und Forstbediente jedes Orts/ wann nur halbe oder Sprengmast ist/ ihre volle Anzahl nicht darein treiben/ sondern sich nicht weniger/ als andern Leuten zuerkant/ andeme / was ihnen gesezet wird/ ersettigen und begnügen/ auch niemand/ wer in die Gemeine Hölzung nicht berechtiget/ einig Schwein darein treiben lassen.

84.

Beampte und Forstbediente sollen kein Ubertreiffen verstaten noch selbst gebrauchen.

Und sollen Unsere Beampte und Forstbediente zu Abwendung alles Mißtraffen / wann keine volle Mast ist/ sich über die Zahl / wie die anfänglich gesezet werden mügte / der übertreiffet für uns nicht / viel weniger für sich der Nachmast gebrauchen / besondern unbehindert verstaten / daß / wann die Schweine aus der Mast genommen / alsdann ein jeder / so mit der Deelzucht darin berechtiget / dieselben in die Gemeine Hölzung treiben / und also die Schweine die übermasse der Mast mit dem Munde theilen mögen.

85.

Schweine sollen gemercket und auf einen Tag eingetrieben werden.

Wie dann auch die Schweine / so derogestalt / wann keine volle Mast vorhanden / für deren Eintreibung / so bald die Scher : oder Säkung geschehen / gebrennet und gemercket / auch an einem gewissen Tage / dessen man sich allemahl zuvergleichen / eingetrieben werden sollen.

86. Wann

86.

Wann aber die Mastung immer für volle Mast zuhalten / so sollen die Leute nicht abgehalten werden / ihre ganze Deelzucht ohne Brennung einzutreiben / so weit sie dessen berechtiget / Es sollen auch alle Dörffer und Gemeine ihre Schweine vor einen / zween / oder drey Hirten nach Gelegenheit und Grösse der Dörffer und Vielheit der Schweine treiben.

Wast volle Mast / mögen die Leute ihre ganze Deelzucht ungebrennet eintreiben. Hirte nach Vielheit d' Schweine zubestellen.

87.

Und sol niemand das Eckern von den Bäumen schütteln oder schlagen / oder es in gemeinen Holzunggen aufflesen / sondern ein jeder erwarten / daß es für sich von den Bäumen fället und auffgefretet werde.

Eckern nicht von den Bäumen zu schütteln.

88.

Demnach auch bey Mast-Zeiten / bey denen Hausleuten / dieser schädliche Mißbrauch eingerissen / daß ein jeder in denen Holzunggen / da er zur Mast berechtiget ist / seine Schweine durch einen absonderlichen Hirten / an Orten / da es ihme nur selbstem gefällig ist / allein hüten läßt / wordurch die Holzung mehrentheils also eingenommen / übertrieben und rein gemacht wird / daß das Wild in seiner Abzug sehr beschrencket / wo nicht gar durch allerhand Griffe / zuweilen über die Seite gebracht / jedoch auff's wenigste verschüchtert / und solchergestalt unsere Wild-Bahn zu grunde gerichtet wird : So wollen und gebieten Wir hiemit ernstlich

Mißbrauch in Bestellung des Hirten.

ernstlich und bey unnachlässiger Straffe / die Wir nach jedesmahliker befindung / zuschärpfen / Uns außdrücklich vorbehalten / daß eine jede Baurtschaft / oder mehr / nach Gelegenheit der Örter / einen gesambt Hirten halten / oder derjenige / welcher je seines Hofes abgelegenheit halber / sich desselben nicht mitbedienen kan / sondern durch einen eigenen / seine Schweine hüten lassen muß / solchergestalt bescheidenlich darunter verfahren soll / daß dasselbe der Wild-Bahn ohne Schaden geschehen / und er auffer besagter Unserer Straffe bleiben möge.

89.

Beambte
sollen die
Forstbedien-
te mitzuzie-
hen.

Zu welchem Ende dann Unsere Beambte / wann Schweine zur Mast eingeschrieben / gebrandt und gemahlet werden / oder wieder auß der Mast genommen / ein-oder andern Orts die Mast in der Holzung verkaufft und die Schweine für ein gewisses Geld bedungen werden / Unsere Ober- und Förstere jederzeit unnachlässig mitzuziehen sollen / damit sie dieselbige gleichergestalt / nebst dem davon kommenden Fehm-Gelde / in ihre Regen-Register / zugleich einzeichnen können.

90.

Ohne Vor-
wissen die
Schweine
nicht aus d'
Mast / und
in andere

Die Schweine sollen auch aus der Mast in Unsere Holzungen nicht wieder genommen werden / es sey dann zu foderst Unserm Ober-Forst: und Jägermeister / Haupt: und Ambleuten oder Bögten angezeiget / und geschehe

Lüneburgische Holtz-Ordnung. 39

geschehe mit ihrem Vorwissen/ damit ein jeder das
Seinige bekomme/ was ihm gehöret/ und nicht einer
des andern Schweine ab- und wegtreiben lasse.

Holtzung zu
nehmen.

91.

Gestalt dann solches abzuwenden und zuverhüten/
die Schweine zuvor beschrieben/ und wie viel deren ein
jeder in die Mast treibet/ auffgezeichnet werden/ Je-
doch von den jenigen/ so in die Mast gehören/ durchaus
kein Schreib-Geld oder Schreib-Witte/ genommen
werden sol.

Schweine
sollen zuvor
beschrieben
und auffge-
zeichnet wer-
den.

Kein Schreib
Geld zu-
nehmen.

92.

Die Fehm Schweine aber sollen nicht alleine auff-
geschrieben; Sondern auch gebrand und gemahlet
werden.

Fehm-
Schweine.

93.

Und dann sich auch an etlichen Orten die Leute un-
terstehen/ zu Herbstzeiten/ da keine Mast vorhanden/
ihre Schweine in die Holtzung und Wildbahn/ ohnge-
achtet sie/ mit der Schweine Gräseren/ darin nicht be-
rechtiget seyn/ zutreiben/ und alsdann sich einer Ge-
rechtigkeit anzumassen/ dardurch die etwas auffge-
lauffene junge Hester aus der Erden gewühlet und
verderbet werden: So sol solches hitemit/ bey will-
kührlicher würcklicher Straffe/ verboten; jedoch den
jenigen/ so auch aufferhalb Mastzeiten mit ihren
Schweinen in solcher Gräseren berechtigt/ wofern es

Mißbrauch
der Leute
so mit der
Schweine
Gräseren in
den Holt-
zungē nicht
berechtigt.

S

nr

nur mit der bescheidenheit geschicht/ daß die etwa noch
 einzeln hengende Eichen/ woraus nach deren Abfall/
 noch ein zum pflanzen dienlicher Hester entspriessen
 kan/ nicht ganz und gar abgeschlagen/ auffgefressen
 oder weggebracht wird/ hierdurch nichts benommen
 seyn.

94.

Alldieweil auch daran gelegen/ daß Wir oder Unse-
 re zu den Cammer und Haushaltungs Sachen ver-
 ordnete Räte/ bey rechter Zeit berichtet werden/ ob
 Mast vorhanden/ wie sich dieselbe durch Gottes Se-
 gen etwa vermehret oder verlieret; Wie dann auch
 wie viel Unser Schweine/ in jede Holzung getrieben
 werden können/ und wie viel deren an einem oder an-
 dern Ort/ so gewachsen und der Mast würdig/ ver-
 handen seyn. So sollen Unsere Beamten und Forst-
 bedienten sich dessen allen mit schuldigen Fleiß erkündi-
 gen/ und 6. Wochen vor Michaelis/ wie dann auch son-
 sten so oft es hernacher nötig/ ihren umständlichen
 Bericht/ ohne einige fernere Erinnerung oder Anmah-
 nung/ anhero gen Hofe gelangen lassen/ nach dessen
 Befindung bey zeiten die Nothturfft habende anzu-
 ordnen.

Beamten
 und Förster
 sollen sich
 d' Mast er-
 kundigen und
 berichten.

95.

Alle diejenigen/ so auff Unsern Wäldern einig...
 Berechtigtheit haben/ es sey an Jagten/ Triffen/ Holz-
 lung/

Waseinje-
 der zuthun/

Lüneburgische Holtz-Ordnung. 41

Bung / und wie die Namen haben mügen / sollen verbunden seyn / da durch Gottes Verhengniß / Fews-
brunst in denselben entstände / und sie von Unsern Be-
ambten und Forstbedienten umb Rettung angeruffen
würden / nicht allein gebührende Folge zu thun / son-
dern auch do einer oder der ander eines solchen Fews-
schadens ehe als Unsere Bedienten innen würde / soler
solches alsobalden dem negstgeseßenen Unserm Ambts-
oder Forstbedienten avisiren : Vor sich aber neben al-
len Personen / so er fähig sein kan / dem Feuer zu lauf-
fen / und so viel möglichhen retten und leschen / und sich
hierinnen als ein pflichtschuldiger Unterthan und ge-
treuer Nachbar erweisen / welches Wir dann auch
hinwiederumb mit sondern Gnaden erkennen wollen /
Solte aber bey solcher Noht einer oder der ander Hand
von Uns abziehen / und vorseßlich nicht zu hülffe kom-
men / denen jenigen sol die Gerechtigkeit / die er oder sie
uff Unsern Wäldern haben / gänzlich gesperret / und
sie deren nach befundenen Umständen verlustig seyn /
sie seyn auch gleich unter Uns oder Frembden geseßem.

was Feuer
Brunst in
Holzungen
entstehet.

96.

Weiln auch an etlichen Orten / durch Mahlbäume
die Greinzen gemercket seyn / solches aber ein zergäng-
liches Werck / So sollen Unser Ober Forst- und Jäger-
meister / Beambten und Forstbedienten / in beysein der
angrenzenden Beambten neben solchen Mahlbäu-
men /

Greinze
und Mahl-
Bäume.

f. ij

men /

men/so viel möglich sichtigliche Mahlsteine setzen lassen/ Gleichergestalt sol es auch innerhalb Landes/ da Unsere Gehölze an andere stossen gehalten werden.

97.

Grenzen
sollen bezo-
gen werden.

Es sollen auch Unser OberForst- und Jägermeister/ Beambten und Forstbedienten/ wo nicht alle/ jedoch umb das ander oder dritte Jahr zwischen Fastnacht und Johannis Baptistæ, die Grenzen der Ämpter und Hölzer beziehen/ die alte und junge Einwohner der daran gelegenen Dorffschafften umb künfftiger Wissenschaft willen zu sich nehmen/ die alten Mahlsteine und Greinzbäume mit fleiß besichtigen/ und was daran unkäntlich vernewern/ und wo frembde Nachbarn mit Uns greinzen/ dieselbe Grenz Nachbarn darzu bescheiden/ und da etwa die Mahlbäume niedergefallen/ oder die Greinze Steine ausgerissen und wegkommen wären/ andere neue Steine setzen/ und wie die Grenze jedesmahl dabey befunden/ welchen Tag dieselbe zu beziehen angefangen/ wenn sie damit fertig worden/ auch wie viel Mahlbäume und Steine zwischen einem jeden Grenz Nachbarn stehen/ und was sonst jedesmahl dabey vorgelauffen mit fleiß verzeichnen/ auch davon außführliche Relation zu Unser Fürstlichen Canzley/ ungesaumbt einschicken.

98.

Würden auch an einem oder dem andern Ort die
Fisch:

Lüneburgische Holtz-Ordnung. 43

Fisch: und andere Wasser die Greinzen scheiden / und trüge sich zu / daß bey Anfließung der grossen Wasser Uns an Unserm Lande oder Greinzen Schade und Abbruch geschehe / So sollen die OberForst: und Jägermeister / Beambten und Forstbedienten fleissige Aufsicht haben / bey zeiten vorbeuven lassen / und das Wasser in seinem alten Gang und rechten Strom behalten.

Schaden so an den Greinzen vom Wasser geschicht verhüten.

99.

Wie dann auch die Greinz Nachbarn / welche der Ämpter Unterthanen seyn / wann Mahlbäume umbfallen / oder Steine sich verlieren und außgerissen / dasselbe den Beambten und Forstern anzuzeigen schuldig seyn sollen / damit dieselben alsobald besichtigt und ein ander Baum gezeichnet / oder ein Stein gesetzt werden / Welcher aber solches über 8. Tage nach seiner Wissenschaft verschweigen / auch von den außgeworfenen Mahlsteinen oder umbgefallenen Mahlbäumen nicht Meldung thun würde / derselbe sol gestraffet werden / dafern er dessen überführet werden könnte / würde sich aber Jemand des umbgefallenen Holzes unterziehen / sol derselbe den Umständen nach / willkürlich auch in höhere Straffe genommen werden.

Wann Mahl Bäume oder Steine außfallen und sich verlieren / sollen die Unterthanen anzeigen.

100.

Gleichergestalt sollen sich die Förster auch verhalten / und wann Mahlbäume umbfallen oder abgehauen werden / dasselbe bey Straffe nicht verschweigen / sondern

Desgleichen auch die Förstere thun sollen.

f iij

sondern



44 Fürstliche Braunschweig:

sondern solches dem OberForst: und Jägermeister/ oder den Beambten binnen acht Tagen anmelden / sich aber für ihre Person newe Greinß oder Steinungen/ ohne beysein des OberForst: und Jägermeisters und der Beambten anzuordnen oder zuseßen gänzlich enthalten.

101.

Grenß Ir-
rungen oder
Bedencken
überichten.

Da auch zwischen den Grenß Nachbarn wegen der Grenß Bedencken oder Irrungen vorfielen / sollen sie solches neben allen Umständen an Uns gelangen lassen / und Unsers Bescheides darauff erwarten.

102.

Straffe
derer / so
Marck Bäu
me stümpff
oder abha-
wen.

Da jemand einen Scheid : oder bezeichneten Marckbaum so die Greinßen und Marckungen uff den Wäldern und Hölzern anzeigt / wissentlich ver- stümpffen und abhawen wird / solcher solnach Erkant- niß der Obrigkeit gestraffet werden / es könnte und möch- te aber solch umbhawen mit sonder Gefahr und Nach- theil geschehen / daß man Uhrsache und Macht hätte / den Verbrecher wol nach Gelegenheit am Leibe zu straffen.

103.

Neuen
Forstern die
Holz-Ord-
nung vorzu-
lesen.

Da sich mit den Forstern Veränderung zutragen / and ein ander an eines stat angenommen würde / So sol demselben bey Beziehung seines Dienstes die Holz- Ordnung durch die Beambten in beysein des Ober- Forst:

Lüneburgische Holtz-Ordnung. 45

Forst: und Jägermeisters/ oder welchem er von seinen Oberförstern es committiren wil/ vorgelesen/ und er darüber so wol auch den Grenzen/ welche ihm von dem Oberforst: und Jägermeister auch Beampten neben dem entuhrlaubten Knecht und etlichen andern Förstern und Eltisten in der Gemeine gewiesen werden sollen/ seinen abgestatteten End und Pflichten gemäß fästiglich zuhalten angeloben.

Wie auch die Grenzen zuweisen.

104.

So sollen auch Unsere Forstbedienten wann sie außer ihrem anbefohlenen Forstdienst ihre eigene Geschäfte zuverrichten/ ohne Vorbewußt Unsers Oberforst: und Jägermeisters von Hause nicht bleiben/ sondern bey demselben vorhero umb Erlaubniß anhalten/ oder da derselbe nicht in der Nähe/ des Orts Beampten darumb anlangen/ und werden Sie Oberforst: und Jägermeister und Beampten dahin sehen/ daß hiebey an Unser Wildbahn und Gehölze nichts verabsäumet werde.

Forstbedienten sollen ohne Erlaubniß nicht verreisen.

105.

Der Oberforst: und Jägermeister/ Beampten und Förster sollen auch in diesem Forstwesen keines schenkens/ oder Erlassung an Gelde oder Holz/ die geschehe gleich unter welchem Schein es wolle/ sich unterfangen; Sondern dieser Ordnung richtig nachgehen/ den bey Uns stehet/ wem und welchen Wir Gnade erzeigen wollen oder nicht.

Kein Geschenk an noch Erlassung vornehmen.

106. Und

106.

Übernehm:
und Scha-
gung der
Leute ver-
boten.

Und sol auch mit Übernehmung und Schätzung der Leute / mit Schreib : Stam : und Anweise Geld über altes und bekantes Herkommen / eines jeden Orts / nicht geschritten werden / Desgleichen Zehrung auff dieselben oder Annehmung-Geschencks hiemit gänzlich verboten seyn.

107.

Was noch
über das zu-
beobachten /
darauf sol-
len Forstbe-
diente und
Beambte
bedacht sein.

Amts und
Gemeine
Hölgung
hierunter
begriffen.

Weil auch noch viel andere Puncten in Forstfachen vorgehen / welche nicht alle in dieser Ordnung gemeldet werden können / So sol Unser OberForst : und Jägermeister / auch Ober : und Unter-Forster / neben ihren untergebenen Forstknechten / wie auch nicht weniger die Beambten in gemein dahin bedacht seyn / daß sie was zu Auffnehm : und Verbesserung der Wälder und Gehölze / und also zu Vermehrung Unser Einkommen auch des Landes und der Posteritet Nutzen gereichen mang / fortsetzen und befördern / darjegen aber das Widrige verhüten und abschaffen / Und solches nicht allein auff die Amts-Gehölze / sondern auch alle andere gemeine Gehölze zuverstehen und gemeint seyn.

108.

Schutz hal-
ten.

Deswegen Wir ihnen dann gebührlichen Schutz gegen männlichen leisten / Und sie in solchen ihren Diensten gnädig vertreten wollen.

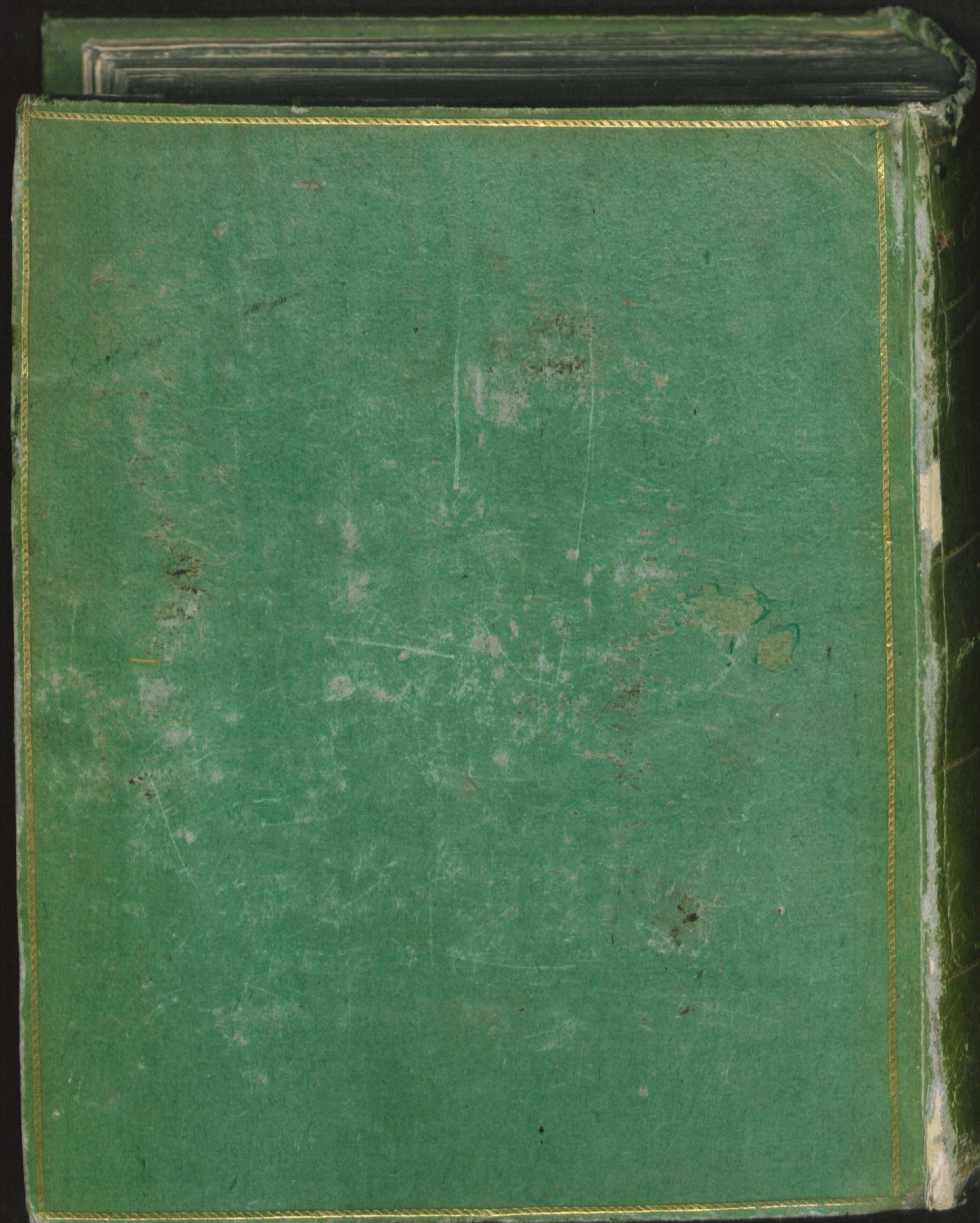
109. Schließ

Schließlich sol diese Ordnung alle Jahr einmahl
bey den Land: oder Holzungs-Gerichten in jedem
Ambte den Unterthanen zu unverbrüchlicher Haltung
verständlich vorgelesen und bedeutet werden / damit
ein jeder sich darnach zu achten / vor Schaden selbst zu
hüten / und mit der Unwissenheit nicht zu entschuldigen
haben möge : Wir behalten Uns aber bevor / die
selbe nach Gelegenheit der Zeit und der Wälder Zustand
zu endern / zu mehren / zu bessern / wie dann auch die
von Unsern hochgeehrten Vorfahren hochlöblichen
Andenkens in Unserm Fürstenthumb Grubenhagen
und sonst wolbedächtelich publicirte und bishero ob-
servirte Forst-Ordnung so weit dieselbe in dieser Ord-
nung nicht ausdrücklich geändert / in ihrem vol-
len Vigore verbleiben sollen. Geben auff Un-
ser Residentz Zell / den

Diese Ord-
nung jähr-
lich abzu-
lesen.

Anno 1665.





2
hen lassen/
fällig und vi
Ordnung s
hero gar na
theils darin
aber nicht m
wol gebühre
Wir aus La
Holzung un
hen gewinne
sondern viel
selbsten zum
gutem Star
und transfer
worden/ zu
alles zusam
öffentlichen
und anderw
ben hiehero a
les ihres aus
jeder obbesag
angehet und
ist/ an seinem
nachlässigen
straffung/ ü
halten solle/ u



ger fast miß
/ daß solcher
hängen biß
angen/ und
e/ zum theil
ck/ wie sich
Dannenhero
nd damit die
st das Anse
d ruinieret/
rechtigt ist/
get/ und in
tät gedeyen
s bewogen
observantz,
hen und in
en zu lassen
olen dane
Befehle al
en/ daß ein
weit es ihne
oder befugt
idung un
arter Bes
rbrüchlich
Anfang

